

Grenzwert wird nicht eingehalten:

zusätzlich

- Beschäftigungsverbot beachten
- Sofortmaßnahmen einleiten, Ursachen ermitteln
- arbeitsmedizinische Vorsorge durchführen und Vorsorgekartei führen gemäß ArbMedVV §§ 3 und 4 sowie Anhang Teil 3

Der volle Wortlaut der LärmVibrationsArbSchV steht zur Verfügung z. B. unter:

<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>

- Themen / Arbeitsschutz
- Gefährdungsfaktoren
- Vibrationen

Hinweise

Auf dieser Homepage werden im Abschnitt Vibrationen weitere Informations- und Arbeitshilfen angeboten. Zur Berechnung des Tages-Vibrationsexpositionswertes steht ein spezieller Rechner zur Verfügung.

Zur Ermittlung der Lärm- und Schwingungskennwerte von Arbeitsmitteln und mobilen Arbeitsmaschinen kann die Datenbank KarLA (<http://www.karla-info.de/start/>) genutzt werden.

Information und Beratung

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

Regionalbereich West

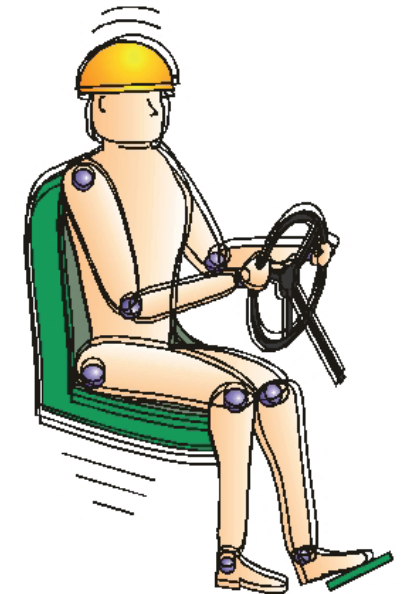
Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Impressum

Herausgeber: LAVG, Horstweg 57, 14478 Potsdam
Bilder: European Agency for Safety and Health at Work
Juni 2018



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Ganzkörper-Vibrationen

Informationen zur Lärm-
VibrationsArbSchV



LärmVibrationsArbSchV

Am 8. März 2007 wurde die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am Folgetag in Kraft.

Erstmals richtet sich damit eine staatliche Vorschrift für den Schutz der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen an alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Deutschland. Durch diese Verordnung werden die EG-Richtlinien über Mindestvorschriften zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Vibrationen (2002/44/EG) und durch Lärm (2003/10/EG) in deutsches Recht umgesetzt. Sie schließt eine bestehende Lücke im deutschen Rechtssystem, denn weder für Herstellerinnen und Hersteller noch für Anwenderinnen und Anwender vibrierender Maschinen war verbindlich geregelt, wann tatsächlich eine Gefährdung der Gesundheit besteht.

Hintergrund

Tag für Tag sind Millionen von Beschäftigten den Gefährdungen durch Lärm oder Vibrationen bei der Arbeit ausgesetzt - häufig auch beiden Belastungen zugleich. Etwa 3 % der Beschäftigten - das sind etwa eine Million Beschäftigte - sind auf Fahrersitzen mobiler Arbeitsmaschinen oder Traktoren in erheblichem Maße gegenüber Ganzkörper-Vibrationen exponiert.

Langjährige Einwirkung mechanischer Schwingungen auf den sitzenden Menschen (Ganzkörper-Vibration) können bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule verursachen und so zu einer Berufskrankheit führen. Diese sind vermeidbar, wenn die entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden.

Die folgenden Ausführungen fassen wichtige Aussagen und Festlegungen der neuen Verordnung zusammen, die für die Arbeit mit Einwirkung von Ganzkörper-Vibrationen zu beachten sind.

LärmVibrationsArbSchV

Ziel und Geltungsbereich

Die Verordnung zielt auf den Schutz der Beschäftigten vor tatsächlichen und möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Ganzkörper-Vibrationen bei der Arbeit und gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse.

Begriffe

Ganzkörper-Vibrationen (GKV)

sind mechanische Schwingungen, die durch Gegenstände auf den gesamten menschlichen Körper übertragen werden. Sie können zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, insbesondere zu Rückenschmerzen und Wirbelsäulenschäden führen.

Tages-Vibrationsexpositionswert A(8)

ist der höchste Wert bzw. derjenige Wert der Effektivwerte der frequenzbewerteten Schwingungsbeschleunigungen in den drei Richtungen x, y und z, aus dem die geringste zulässige Expositionszeit folgt.

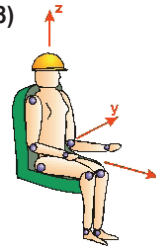
Die Effektivwerte sind Mittelwerte der Beschleunigung über die Einwirkungszeit und auf eine Achtstundenschicht bezogen. Für die x- und y-Richtung sind die Werte zuvor mit 1,4 zu multiplizieren.

Stand der Technik

ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt.

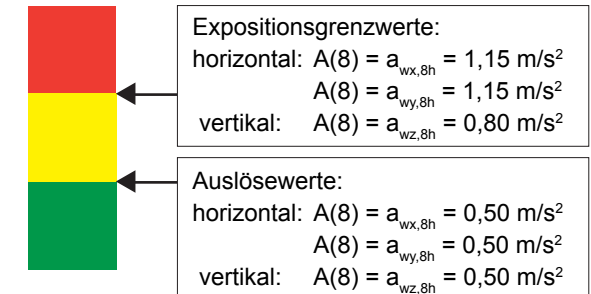
Gefährdungsbeurteilung

ist die Feststellung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, ob die Beschäftigten GKV ausgesetzt sind oder sein können. Gehen infolge von GKV (einschließlich Wechsel- oder Kombinationswirkungen) Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten aus, sind Maßnahmen zu ergreifen.



LärmVibrationsArbSchV

Auslöse- und Expositionsgrenzwerte



Arbeitgeberpflichten

- Gefährdung fachkundig (z. B. durch Fachkraft für Arbeitssicherheit) ermitteln und beurteilen

Auslösewert wird nicht überschritten:

- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren
- Minimierungsgebot gemäß Arbeitsschutzgesetz auch weiterhin beachten

Auslösewert wird überschritten:

zusätzlich

- verständliche Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten vor Tätigkeitsaufnahme und dann in regelmäßigen Abständen
- Programm technischer und organisatorischer Maßnahmen nach dem Stand der Technik ableiten, festlegen und durchführen
- allgemeine arbeitsmedizinische Beratung
- arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten gemäß ArbMedVV §§ 3 und 5 sowie Anhang Teil 3